

Besondere Geschäftsbedingungen Internet und Telefonie (in NRW, Hessen, BW)

der Vodafone NRW GmbH (in NRW), der Vodafone Hessen GmbH & Co. KG (in Hessen) bzw. der Vodafone BW GmbH (in Baden-Württemberg),
alle Aachener Str. 746–750, 50933 Köln (nachfolgend jede für ihre Region „Kabelnetzbetreiber“)

Der Kabelnetzbetreiber betreibt ein regional begrenztes Breitbandnetz. Über dieses Netz bietet der Kabelnetzbetreiber seinen Kunden Rundfunk, Internet und Telefonie sowie mit diesen Diensten zusammenhängende weitere Services an. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „BesGB“) gelten für Vertragsverhältnisse, die im Hinblick auf den Bezug der Internet- und/oder Telefoniedienste und damit verbundener Dienste des Kabelnetzbetreibers sowie im Hinblick auf die Überlassung von Software durch den Kabelnetzbetreiber ab dem 25. Februar 2021 begründet oder geändert wurden.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich in folgender Reihenfolge aus dem Auftragsformular und der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, der Leistungsbeschreibung, diesen BesGB und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Im Fall von Widersprüchen der Bestimmungen der vorstehenden Dokumente gehen die Bestimmungen der jeweils zuerst genannten Dokumente denen der danach genannten Dokumente vor. Diese BesGB bestehen aus Abschnitt A (Allgemeines), Abschnitt B (Internetdienst) und Abschnitt C (Telefoniedienste). Für das jeweilige Vertragsverhältnis gelten die Bestimmungen unter Abschnitt B und C nur, soweit der Kunde die entsprechenden Dienste beauftragt hat. Bezieht der Kunde neben dem Internet- und/oder Telefoniedienst weitere Dienste von dem Kabelnetzbetreiber, gelten darüber hinaus die weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen für diese Dienste. Die BesGB gelten auch, wenn der Kunde die Dienste auf der Basis eines (Digitalen) Multimediaanschlusses (nachfolgend „DMMA“) bezieht. Die BesGB finden auch Anwendung auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, Wartungsarbeiten und Störungsbeseitigungen.

Abschnitt A: Allgemeines (gilt für Internet- und Telefoniedienste)

1 Allgemeine Anforderungen/Service Level

1.1 Die Internet- und Telefoniedienste des Kabelnetzbetreibers dürfen nicht zu kommerziellen, freiberuflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, sofern es sich nicht ausdrücklich um einen Dienst von „Vodafone Business“ handelt. Im Übrigen handelt es sich um einen Privatkundendienst. Eine Nutzung als Vorleistungsprodukt für Dritte ist nur zulässig, wenn es sich ausdrücklich um einen Dienst von „Vodafone Business“ handelt und dies ausdrücklich Vertragsgegenstand ist.

1.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, Internet- und/oder Telefoniedienste nur in Verbindung mit einem Kabelanschluss anzubieten, für den während der gesamten Laufzeit des Vertrages über den Internet- und/oder Telefoniedienst ein unmittelbares oder mittelbares Vertragsverhältnis mit dem Kabelnetzbetreiber besteht. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Kabelanschlusses oder verliefert der Kabelnetzbetreiber das Recht zur Versorgung des betreffenden Grundstücks während der Laufzeit des Vertrages über Internet- und/oder Telefoniedienste aus einem nicht von dem Kabelnetzbetreiber zu vertretenden Grunde, hat der Kabelnetzbetreiber ein außerordentliches Kündigungsrecht. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er dem Kabelnetzbetreiber für den entstandenen Schaden. Soweit ein (DMMA) Voraussetzung für den Dienst ist, gelten Satz 2 und 3 dieser Ziffer A 1 entsprechend, wenn der Vertrag über den (DMMA) endet.

1.3 Der physikalische und logische Netzabschlusspunkt des Internet- bzw. Telefonanschlusses ist die Kabelanschlussdose, an welche ein der Adressierung des Anschlusses und der Steuerung der vom Kabelnetzbetreiber bereitgestellten Telekommunikationsdienste dienendes Zugangsendgerät (Kabelmodem, auch als integrierter Bestandteil eines Kabelrouters) angeschlossen wird.

1.4 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden ein geeignetes Zugangsendgerät für die Dauer des Vertrages zur Nutzung zur Verfügung. Auf Wunsch kann der Kunde auch ein eigenes Zugangsendgerät verwenden. Zur Sicherstellung der Funktionalität und der Netzsicherheit soll es der Spezifikation des Kabelnetzbetreibers für Zugangsendgeräte entsprechen. Die Spezifikation kann unter <https://www.unitymedia.de/Schmittensbeschreibung> jederzeit eingesehen werden. Einzelheiten hinsichtlich des Zugangsendgeräts sind unten in Ziffer A 4 geregelt.

1.5 Die technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt und – sofern der Kunde nicht ein eigenes Zugangsendgerät verwendet – auf das Zugangsendgerät.

1.6 Die Hausverteilieranlage (Verkabelung) gehört in der Regel nicht zu den technischen Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers. Der Kabelnetzbetreiber kann die Bereitstellung der Internet- und/oder Telefoniedienste von der Rückkanalfähigkeit der Hausverteilieranlage abhängig machen. Sofern der Kabelnetzbetreiber im Einzelfall die Herstellung der Rückkanalfähigkeit der Hausverteilieranlage übernommen hat, kann er von dem Vertrag zurücktreten, wenn sich herausstellt, dass die Herstellung der Rückkanalfähigkeit nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, es sei denn, der Kunde oder der dinglich Berechtigte trägt den über das Normalmaß hinausgehenden Aufwand.

1.7 Die Leistungsmerkmale des Internet- und/oder Telefoniedienstes ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Dienstes. Die mittlere Verfügbarkeit des Internet- und/oder Telefoniedienstes liegt im Jahresdurchschnitt bei mindestens 97,5 % (bzw. bei einem Dienst von „Vodafone Business“ bei 99,5 %) und ergibt sich aus der tatsächlichen Verfügbarkeitszeit des Anschlusses in Stunden in Relation zu der theoretisch möglichen Anschlussverfügbarkeit der letzten zwölf Monate. Bei der Berechnung der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit bleiben Zeiten der Nichtverfügbarkeit unberücksichtigt, deren Ursache der Kunde selbst zu vertreten hat oder die auf Änderungswünschen des Kunden beruhen. Ebenso unberücksichtigt bleiben Zeiten der Nichtverfügbarkeit aufgrund von unvermeidbaren Unterbrechungen (z.B. höhere Gewalt) oder Störungen im Internet außerhalb des Breitbandnetzes des Kabelnetzbetreibers, sofern diese nicht vom Kabelnetzbetreiber zu vertreten sind.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte setzen sich je nach Produkt aus einer Aktivierungs- bzw. Bereitstellungsgebühr und einer Grundgebühr sowie ggf. den Kosten für einen Pauschaltarif und den Verbindungsentgelten, die nicht von einem Pauschaltarif erfasst sind, sowie ggf. weiteren Kosten für gesondert beauftragte Dienste und Services zusammen.

2.2 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befügte oder unbefügte Nutzung des Internet- bzw. Telefonanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten.

3 Sperrung des Anschlusses

3.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, den Internet- bzw. den Telefonanschluss des Kunden zwei Wochen nach der schriftlichen Androhung zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 € in Verzug ist und eine ggf. geleistete Sicherheit verbraucht ist und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Teilnehmer form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat sowie nicht titulierte bestreitbare Forderungen Dritter außer Betracht. § 45 k Abs. 2 S. 5 TKG bleibt unberüht. Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die Sperrung bis zur vollständigen Ausgleichung der Zahlungsrückstände aufrechterzuerhalten.

3.2 Der Kabelnetzbetreiber behält sich das Recht vor, den Internet- bzw. den Telefonanschluss des Kunden ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartezeit zu sperren, wenn

1. der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat

oder

2. eine Gefährdung der Einrichtungen des Kabelnetzbetreibers, insbesondere des Breitbandnetzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht

oder

3. der Kunde die Dienste missbräuchlich zum Eingriff in Sicherheitseinrichtungen des Kabelnetzbetreibers oder von Dritten nutzt oder

4. das Entgeltauflkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperrung Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperrung nicht unverhältnismäßig ist.

4 Hardware, Zugangsdaten

4.1 Soweit der Kabelnetzbetreiber dem Kunden während der Vertragslaufzeit Hardware (insbesondere ein geeignetes Zugangsendgerät oder einen WLAN-Router) zur Nutzung überlässt, gelten die Regelungen bezüglich Hardware in den AGB entsprechend. Ein ihm ggf. bereits zur Verfügung gestelltes Zugangsendgerät hat der Kunde nebst Zubehör bei Wechsel auf ein eigenes Zugangsendgerät umgehend an den Kabelnetzbetreiber zurückzusenden. Nutzt der Kunde ein eigenes Zugangsendgerät, kann jederzeit auf ein Zugangsendgerät des Kabelnetzbetreibers wechseln, welches er sodann auf Abruf erhält. Hierfür kann der Kabelnetzbetreiber eine Gebühr gemäß Preisliste (Lieferpauschale bei Selbstinstallation bzw. Installation des Zugangsendgeräts durch einen Techniken) verlangen.

4.2 Für die Nutzung eines vom Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellten Zugangsendgeräts gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der Kunde die Installation des Zugangsendgeräts und der eventuell erforderlichen Software. An das Zugangsendgerät kann der Kunde weitere Endgeräte (z.B. Router, PC, Telefon, Faxgerät, TK-Anlage) zur Übertragung von Daten und Sprache anschließen.

b) Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die zur Nutzung der Internet- und/oder Telefoniedienste erforderlichen Konfigurationsdaten auf das Zugangsendgerät aufzupassen oder diese dort zu ändern.

c) Der Kunde verpflichtet sich, für das Zugangsendgerät ausschließlich von dem Kabelnetzbetreiber bereitgestellte Software/Firmware zu verwenden. Sofern der Kunde sicherheitsrelevante Einstellungen im Zugangsendgerät eigenmächtig ändert, trägt er die Verantwortung für die hieraus ggf. resultierenden Folgen selbst. Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, die Software/Firmware des Zugangsendgeräts jederzeit für den Kunden kostenfrei zu aktualisieren oder zu ändern oder das von ihm zur Verfügung gestellte Zugangsendgerät auf seine Kosten auszutauschen. Daher ist der Kunde verpflichtet, seine persönlichen Einstellungen auf dem Zugangsendgerät regelmäßig zu sichern, damit Einstellungen nach einem Software/Firmware-Update bzw. Hardweraustausch wiederhergestellt werden können.

d) Soweit der Kunde aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes seiner Rückgabeverpflichtung gemäß Ziffer 4.15 des AGB nicht nachkommt sowie bei einem Verlust, den der Kunde zu vertreten hat, ist der Kunde verpflichtet, dem Kabelnetzbetreiber pauschalisiert Schadensersatz für jedes nicht an dem Kabelnetzbetreiber zurückgesetzte Zugangsendgerät gemäß Preisliste sowie für jedes andere Stück Hardware Wertersatz in Höhe des jeweils im Zeitpunkt der Rückgabeverpflichtung bestehenden Restwertes der jeweiligen Hardware zu leisten. Es ist dem Kunden unbenommen, geltend zu machen, dass dem Kabelnetzbetreiber ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

e) Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, den IP-Telefoniebereich des Zugangsendgeräts zu verwalten.

f) Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, in Übereinstimmung mit § 100 TKG (Telekommunikationsgesetz) Daten des Kunden auf die Verbindung zum Breitbandnetz des Kabelnetzbetreibers aus dem Zugangsendgerät des Kunden zu erheben und zu verwenden, um Störungen oder Fehler an Telekommunikationsanlagen zu erkennen, einzuzgrenzen oder zu beseitigen.

4.3 Für die Nutzung einer kundenreigenen Zugangsendgeräts gelten die Regelungen unter Ziffer A 4 a), b), d) – in Bezug auf seine Rückgabeverpflichtung aus Ziffer A 4.1 Satz 2 –, und f) entsprechend. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

a) Um ein eigenes Zugangsendgerät nutzen zu können, bedarf es der Meldung bei dem Kabelnetzbetreiber unter Angabe der MAC-Adresse und ggf. weiterer Gerätedaten. Darüber hinaus hat der Kunde ihm vom Kabelnetzbetreiber ggf. zur Verfügung gestellte Zugangsdaten (insbesondere für Telefonieprodukte) an der vom Geräteterbeiter vorgesehenen Stelle seiner Hardware einzutragen.

b) Der Kunde hat neben der Installation auch die Kabelverbindung zwischen Kabelanschlussdose und Zugangsendgerät zu stellen und zu installieren. Das Anschlusskabel muss das Schirmungsmaß Class A oder höher aufweisen und über F-Quick-Stecker verfügen. Anstelle des F-Quick-Steckers ist ein IEC-Konnektor oder Wiclic zu verwenden, wenn das Endgerät es erfordert. Detaillierte Anforderungen finden Sie in den Geräteunterlagen sowie unter <https://www.unitymedia.de/Schmittensbeschreibung>. Verursacht das Zugangsendgerät des Kunden eine technische Störung im Breitbandnetz des Kabelnetzbetreibers, so ist der Kabelnetzbetreiber berechtigt, die Störung auf Kosten des Kunden zu beseitigen, sofern die Störung vom Kunden zu vertreten ist. Der Kabelnetzbetreiber wird zunächst versuchen, die Störung durch Kontaktaufnahme mit dem Kunden zu beseitigen und wird die berechtigten Interessen des Kunden bei der Wahl der Mittel zur Störungsbeseitigung angemessen berücksichtigen.

c) Der Kunde ist selbst für die Aktualisierung der Software/Firmware und die Einrichtung und Aktualisierung der Sicherheitseinstellungen verantwortlich.

d) Der Kunde ist nicht berechtigt:

- ihm zur Verfügung gestellte Zugangsdaten an einer anderen als mit dem Kabelnetzbetreiber vereinbarten Objektkadresse oder in einem anderen als dem Kabelnetzbetreiber genannten Zugangsendgerät zu betreiben, da andernfalls bei einem Notruf die Adresszuordnung der außer Funktion gesetzt würde;

- die im Zugangsendgerät zu Zwecken der Verbindung mit dem Breitbandnetz des Kabelnetzbetreibers verarbeiteten Daten Dritter wahrzunehmen oder außerhalb dieses Zugangsendgeräts zu verarbeiten. Daher darf er die Software/Firmware des Zugangsendgeräts (nicht die des eigenen Routers) nur durch Einspielen vom Hersteller für das jeweilige Zugangsendgerät zur Verfügung gestellter und jeweils aktueller Software/Firmware verändern, es sei denn, ein Zugriff auf das Zugangsendgerät verarbeiteten Daten Dritter ist ausgeschlossen.

4.4 Hinsichtlich der Verwendung von Zugangsdaten (Benutzerkennung und Passwort) wird zur Sicherheit des Kunden auf die diesbezügliche „Empfehlung zur Verwendung von Zugangsdaten“ verwiesen, welche unter <https://www.unitymedia.de/sicherheit> jederzeit eingesehen werden kann.

5 Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1 Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen für zusätzlich buchbare Flatrates und Optionen können von der Mindestvertragslaufzeit des Vertrags im Sinne von Ziffer 7.1 der AGB abweichen.

5.2 Sofern sich Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist der zusätzlichen buchbaren Flatrates und Optionen nach der Laufzeit des zugrundeliegenden Internet- und/oder Telefonanschlusvertrages richten, können diese separat gekündigt werden, ohne dass es eine Kündigung des Internet- und/oder Telefonanschlusses bedarf.

5.3 Setzt eine Option einen Internet- oder Telefonanschluss voraus, so verlängert sich der Vertrag über den Internet oder Telefonanschluss, sofern er vor dem Ende der Laufzeit des Vertrags über die Option endet, mindestens bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages über die Option, jedoch höchstens um ein (1) Jahr.

5.4 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang bei der anderen Vertragspartner zu.

5.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sofern der Kunde den Grund der außerordentlichen Kündigung zu vertreten hat, hat der Kabelnetzbetreiber einen Anspruch auf Schadensersatz. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

5.6 Der Kunde ist verpflichtet, ihm von dem Kabelnetzbetreiber während der Vertragslaufzeit zur Nutzung zur Verfügung gestellte Hardwar (z.B. das Zugangsendgerät) innerhalb von zehn Tagen nach Vertragsbeendigung auf eigene Kosten und eigene Gefahr an den Kabelnetzbetreiber zurückzusenden. Ziffer A 4 b) gilt entsprechend.

6 Weitergabe an Dritte

6.1 Der Kunde darf die vom Kabelnetzbetreiber zu erbringenden Dienste und sonstigen Services nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kabelnetzbetreibers entgegen Dritte weitergeben.

6.2 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kabelnetzbetreibers auf einen Dritten übertragen.

6.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Kabelnetzbetreiber seine Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag auf einen Dritten übertragen darf (Vertragsübernahme). Bei einer Übertragung auf eine der nachfolgenden, zum Konzern des Kabelnetzbetreibers gehörenden Gesellschaften, steht dem Kunden wegen der Vertragsübernahme kein Recht zu, sich vom Vertrag zu lösen: Vodafone Hessen GmbH & Co. KG, Vodafone NRW GmbH, Vodafone BW GmbH (alte Aachener Straße 746–750, 50933 Köln), Vodafone Deutschland GmbH, Beta-Str. 6–8, 85774 Unterröhrsdorf und Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf. Bei einer Übertragung auf einen sonstigen, nicht von dieser Auflistung umfassten Dritten, steht dem Kunden das Recht zu, sich vom Vertrag zu lösen.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Er hat den Kabelnetzbetreiber unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt oder bekannt sein können oder ihm diese abhandengekommen sind. Mit Zugang einer solchen Mitteilung beim Kabelnetzbetreiber wird der Kunde von einer etwaigen Haftung aufgrund einer Nutzung durch unbefugte Dritte gegenüber dem Kabelnetzbetreiber frei.

7 Streitbeilegungsverfahren nach § 47a TKG

Bei Verträgen über ein Internet- und/oder Telefonieprodukt sieht § 47a TKG vor, dass der Kunde im Falle eines Streits mit dem Kabelnetzbetreiber ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu hat er einen formalen Antrag an den Bundesnetzagenten zu richten. Dessen Adresse lautet wie folgt: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn.

Abschnitt B: Internetdienste

1 Zugang zum Internet

1.1 Der Kabelnetzbetreiber gewährt dem Kunden im Rahmen seiner technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen für die Dauer des Vertrages einen Zugang zum Internet (nachfolgend „Internet-Anschluss“).

Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden dafür ein Breitbandschluss mit der gebuchten Bandbreite zur Verfügung und wird ihm über diesen Breitbandschluss den Zugang zum Internet mit der höchstmöglichen Übertragungsgeschwindigkeit ermöglichen. Die konkrete Übertragungsleistung ist jedoch auch von der Leistung des Providers des Empfängers oder Senders (nachfolgend „Gegenstelle“), von der Leistung der Verbindungsnetze Dritter, einem ggf. Kundeneigenen Zugangsendgerät und von der Leistungsfähigkeit der vom Kunden eingesetzten sonstigen Hard- und Software abhängig. Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für eine von ihm nicht zu vertretende Einschränkung der Übertragungsgeschwindigkeit aufgrund der Leistung der Gegenstelle, der Leistung der Verbindungsnetze Dritter und/oder der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software, soweit diese nicht von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellt wurde, oder für Einschränkungen der Übertragungsgeschwindigkeit im Internet außerhalb des Breitbandschlusses des Kabelnetzbetreibers. Darüber hinaus kann durch die Nutzung einer WLAN-Verbindung die Übertragungsgeschwindigkeit eingeschränkt sein.

1.2 Technische Voraussetzung für die Nutzung des Internetdienstes ist das Vorhandensein eines Endgeräts (z.B. PC); dieses wird vom Kunden bereitgestellt.

1.3 Für die Kompatibilität etwaiger dem Kunden vom Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellter Hard- und Software mit der Hard- oder Software des Kunden übernimmt der Kabelnetzbetreiber keine Haftung. Die Nutzung der Software unterliegt den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareanbieters.

1.4 Sofern der Kabelnetzbetreiber dem Kunden für die Nutzung der Internetdienste eine persönliche Zugangskennung zuteilt, wird der Kunde diese vor dem unbefugten Zugriff Dritter schützen. Der Kunde wird für alle von ihm zu vertretenden Entgelte und Schäden aufkommen, die aus der Nutzung der Zugangskennung durch Dritte entstehen.

1.5 Der Kabelnetzbetreiber kann den Internetzugang sowie den Zugang zu den sonstigen Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Schutz der Software oder der gespeicherten Daten, die Interoperabilität der Dienste oder der Datenschutz dies erfordern.

2 Zusätzliche Dienste

2.1 Sofern der Kabelnetzbetreiber dem Kunden die Möglichkeit bietet, sich persönliche E-Mail-Adressen einzurichten, wird sich der Kabelnetzbetreiber bemühen, dem Kunden die von ihm gewünschten E-Mail-Adressen zuzuteilen. Für die gewählten E-Mail-Adressen ist der Kunde verantwortlich.

2.2 Wenn der Kabelnetzbetreiber dem Kunden für den Empfang und den Versand von E-Mails Speicherkapazität zur Verfügung stellt, wird er die für den Kunden bestimmten und noch nicht abgerufenen E-Mails mindestens drei Monate auf seinem Server speichern.

2.3 Ist der Kunde zur Verfügung gestellte Speicherkapazität erschöpft, können keine weiteren E-Mails angenommen oder gesendet werden.

2.4 Der Kabelnetzbetreiber ist berechtigt, sämtliche von dem Kabelnetzbetreiber auf dem Kunden-Account gespeicherten E-Mails und sonstigen Inhalten/Daten, soweit dies technisch möglich ist, mit automatisierten Programmen auf Viren und ähnliche schadensverursachende Programmeinstände zu überprüfen. Der Kabelnetzbetreiber kann nicht ausschließen, dass solche Viren oder schadensverursachende Programmbestandteile dennoch übertragen oder gespeichert werden. Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, auf E-Mails oder sonstige Inhalte auf seinen Servern zu löschen oder einzelne E-Mail-Postfächer zu deaktivieren, die von solchen Programmen als gefährlich eingestuft werden. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine E-Mails regelmäßig zu kontrollieren, empfangene E-Mails vom Server herunterzuladen und den Kabelnetzbetreiber unverzüglich zu informieren, wenn er E-Mails empfangen hat, bei denen er Anlass zu der Vermutung hat, dass sie Viren enthalten.

2.5 Der Kabelnetzbetreiber haftet nicht für von ihm nicht zu vertretende technische Fehler der übermittelten Daten oder Viren, die trotz branchenüblicher Programme zum Schutz vor Viren in den übermittelten Daten enthalten sind. Der Kabelnetzbetreiber haftet auch nicht für die im Verantwortungsbereich Dritter liegende Verfügbarkeit von Daten im Internet. Der Kabelnetzbetreiber empfiehlt zum weiteren Schutz den unbedingten Einsatz eines Sicherheitspaketes und eine regelmäßige Sicherung aller relevanten Daten.

3 Rechte und Pflichten

3.1 Der Kunde darf die Internetdienste nur in dem vereinbarten Umfang und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf er keine schadhaften (z.B. brennversteuerten), sitten- oder gesetzwidrigen (z.B. Jugendgefährdenden, Gewalt oder der Krieg verherrlichenden) Inhalte über das Breitbandnetz des Kabelnetzbetreibers

und/oder das Internet abrufen, speichern, online oder offline zugänglich machen, übermitteln, verbreiten, auf solche Inhalte hinweisen oder Verbindungen zu solchen Inhalten herstellen oder einer solchen Verbreitung oder Bereitstellung durch Dritte Vorschub leisten. Der Kunde wird alle angemessenen Sorgfaltmaßnahmen treffen, um zu verhindern, dass andere Nutzer, insbesondere Kinder und Jugendliche, über den Internetdienst Kenntnis von vorgenannten Inhalten erlangen.

3.2 Der Kunde wird ohne Zustimmung des jeweiligen Empfängers keine Kettenbriefe, Junk- oder Spamming-Mails oder andere E-Mail-Massensendungen verschicken.

3.3 Der Kunde ist für alle von ihm oder einem Dritten über seinen Internet-Anschluss bzw. seine Domains und Websites produzierten bzw. publizierten oder übermittelten Inhalte selbst verantwortlich. Eine generelle Überwachung oder Überprüfung dieser Inhalte durch den Kabelnetzbetreiber findet nicht statt.

3.4 Für die im Internet durch Dritte angebotenen Dienste und Inhalte ist der Kabelnetzbetreiber ausschließlich nach Maßgabe der Gesetze verantwortlich; insbesondere ist der Kabelnetzbetreiber nicht verantwortlich für fremde Inhalte im Sinne des Telemediengesetzes.

3.5 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, den Zugang zu einem Angebot eines Dritten, das einen rechts- oder sittenwidrigen Inhalt aufweist, jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

3.6 Die Nutzung der von dem Kabelnetzbetreiber gewährten Internetdienste zum Zwecke der Bereitstellung von Telemedien und/oder anderen Telekommunikationsdiensten durch den Kunden gegenüber Dritten ist nicht gestattet, der kommerzielle Betrieb von Servern an dem Internet-Anschluss durch den Kunden ist nur gestattet, wenn Vertragsgegenstand ausdrücklich ein Dienst von „Vodafone Business“ und/oder eine statische IP-Adresse ist.

3.7 Bei missbräuchlicher Nutzung des Internetdienstes gemäß der vorstehenden Regelungen und/oder bei Verstößen gegen geltendes Recht ist der Kabelnetzbetreiber zur Sperrung bzw. Löschung der Inhalte und/oder fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Das gleiche Recht steht dem Kabelnetzbetreiber auch in begründeten Verdachtsfällen sowie bei einer Gefährdung des Breitbandnetzes des Kabelnetzbetreibers oder des Internets zu.

3.8 Sofern der Kunde den Missbrauch bzw. Verstoß zu vertreten hat, ist er verpflichtet, den Kabelnetzbetreiber von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund der Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gegen den Kabelnetzbetreiber erhoben werden, freizustellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Ansprüche, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch Handlungen des Kunden oder wegen sonstiger rechtswidriger Handlungen des Kunden gegen den Kabelnetzbetreiber erhoben werden, insbesondere für Urheber-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen.

4 Software

4.1 Sofern der Kabelnetzbetreiber dem Kunden im Rahmen des Vertrages über den Internet-Anschluss entgeltlich oder unentgeltlich Software zum Download oder in anderer Weise zur Verfügung stellt, gehen etwaige dem Kunden mit Vertragschluss zugänglich gemachte Lizenzbedingungen des im Rahmen der Installationsroutine der jeweiligen Software enthaltenen Lizenzbedingungen sowie diesen BesGB vor.

4.2 Der Vertrag über Software hat eine Mindestvertragslaufzeit von 3 Monaten und kann frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

4.3 Der Kunde hat im Falle des Speicherns von kundeneigenen Daten auf von dem Kabelnetzbetreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellten Servern (z.B. Online-Speicher) die Daten selbst regelmäßig und gefahrneinsprechend, jedenfalls unmittelbar nach jeder Veränderung des Datenbestandes zu sichern und eigene Sicherungskopien auf Datenträgern, die physikalisch nicht bei dem Kabelnetzbetreiber oder dessen Erfüllungsgehilfen liegen, zu erstellen, um bei einem eventuellen Verlust der Daten und Informationen die Rekonstruktion der selbigen zu gewährleisten. Mit der Beendigung des Vertrags über den Internet-Anschluss endet auch ein etwaiger Vertrag über den Online-Speicher.

Abschnitt C: Telefoniedienste

1 Telefonanschluss

1.1 Der Kabelnetzbetreiber stellt dem Kunden im Rahmen der technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe dieser Bedingungen für die Dauer des Vertrages einen Telefonanschluss über das Breitbandkabelnetz zur Verfügung.

1.2 Nicht zum Leistungsumfang des Telefonanschlusses gehört die Möglichkeit des Anschlusses von Hausnotrufgeräten.

1.3 Der Kunde wird über seinen Telefonanschluss keine unerlaubte Werbung betreiben oder versenden und auch sonst jede unzumutbare Belästigung Dritter unterlassen, insbesondere wird er keine Massenkommunikation wie Massen-Faxe oder Massen-SMS-/MMS versenden.

2 Verbindungsleistungen/Offline-Billing

2.1 Der Kunde kann mithilfe von Endgeräten (z.B. Telefon, Fax) Anrufe und Verbindungen entgegennehmen und von dem Kabelnetzbetreiber zu anderen Teilnehmeranschlüssen herstellen lassen (nachfolgend gemeinsam „Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers“). Die Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers dienen der Übermittlung von Sprache und anderen Signalen, z.B. Telefax und/oder Datenkommunikation.

2.2 Die Verbindungen des Kabelnetzbetreibers werden in Rahmen der bestehenden betrieblichen und technischen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97 % hergestellt.

2.3 Der Kunde ist im Rahmen von Flatrates (z.B. Flatrate ins deutsche Festnetz oder Auslandsflatrates) nicht berechtigt, Verbindungen zu Rufnummern aufzubauen, die einem anderen Zweck dienen, als dem Aufbau von Sprach- oder Faxverbindungen zu anderen Teilnehmern. Hierunter fallen insbesondere Verbindungen, mittels derer der Kunde Zugang zum Internet erhält, die der Dateneinwahl dienen oder deren Leistungen über die direkte Kommunikationsverbinding per Telefon und/oder Fax zu einem anderen Teilnehmer hinausgehen (z.B. Mehrwertdienste mit geografischer Festnetrzufnummer als Einwählrufnummer) sowie Services für Chat, Callthrough, Call by Call, Call Back, Internet by Call u.A. Ebenfalls ausgeschlossen wird die Nutzung der Telefon-Flatrate zur Durchführung von Massenkommunikationen, wie z.B. Call-Center-Aktionen. Im Falle des Missbrauchs ist der Kabelnetzbetreiber unabhängig von den Regelungen der Ziffer A 3 berechtigt, den Anschluss sofort zu sperren und/oder den Optionstarif bei schuldhaftem Verstoß fristlos zu kündigen.

2.4 Neben den Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers kann der Kunde Verbindungen zu bzw. Dienste über Sonderrufnummern von Diensteanbietern (0900er-Nummern, 118xy, 0181...9) nutzen, wenn und soweit zwischen den Dritten und dem Kabelnetzbetreiber die Zusammenschaltung der Verbindungsnetze der Dritten mit dem Teilnehmernetz des Kabelnetzbetreibers oder eine sonstige Zusammenschaltung vereinbart ist. Diese Verbindungsleistungen zu den vorgenannten Sonderrufnummern sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Insofern kommt der Vertrag mit dem jeweiligen Diensteanbieter zustande (sog. Offline-Billing).

2.5 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Eine Liste der jeweils gesperrten Rufnummern stellt der Kabelnetzbetreiber dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

2.6 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, über den Telefonanschluss eine modem basierte Internetnutzung (so genanntes Dial-in) auszuschließen.

2.7 Verstößt der Kunde schuldhafte gegen Ziffer C 2.3, behält sich der Kabelnetzbetreiber die außerordentliche Kündigung des Vertrages über die Telefoniedienste vor. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, eine Zahlung in Höhe der für die entsprechenden Verbindungen anfallenden Entgelte gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu leisten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruchs sowie die Sperrung von Rufnummern, die solche Verbindungen herstellen, behält sich der Kabelnetzbetreiber vor.

3 Rechnung und Einzelverbindungsnotwesen

3.1 Der Kunde erhält von dem Kabelnetzbetreiber monatlich eine Rechnung. Diese enthält eine Aufstellung der zu zahlenden Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers, soweit diese nicht von einem Pauschalttarif (Flatrate) erfasst werden. Rechnungen können unberichtigte Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringerer Rechnungsbeträge behält der Kabelnetzbetreiber sich vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen.

3.2 Wünscht der Kunde einen Einzelverbindungsnotwesen, werden die aufgeführten Zielrufnummern der Verbindungsleistungen des Kabelnetzbetreibers nach Wunsch des Kunden entweder um die letzten drei Ziffern gekürzt oder in vollständiger Länge angegeben, soweit sie für eine Nachprüfung von Teilbeträgen der Rechnung erforderlich sind. Zur Wahrung des Datenschutzes werden die Zielrufnummern der Anrufe und Verbindungen zu bestimmten Personen, Organisationen und Behörden, insbesondere der Seelsorge, nicht ausgewiesen. Die zu bezahlenden Entgelte werden hierfür in einer Summe angegeben. Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber dem Kabelnetzbetreiber in Textform zu erklären, dass er etwaige Mitbenutzer des Telefonanschlusses auf die Erstellung eines Einzelverbindungsnotwesens in der von dem Kunden gewählten Form hingewiesen hat und zukünftige Mitbenutzer entsprechend informieren wird.

3.3 Für Verbindungsleistungen von Diensteanbietern im Offline-Billing erhält der Kunde neben der in Ziffer C 3.1 genannten Rechnung eine zweite Rechnung. Eine dem Kabelnetzbetreiber erteilte Einzugsermächtigung berechtigt den Kabelnetzbetreiber auch zum Einzug der entsprechenden Forderungen der Diensteanbieter. Im Falle von Nichtezahlung, erfolgen Mahnungen und ein etwaig durchzuführendes Inkasso seitens der Diensteanbieter oder deren Erfüllungsgehilfen.

4 Vorleistung Dritter

Soweit der Kabelnetzbetreiber eine Leistung zu erbringen hat, die von erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen oder Erlaubnissen Dritter oder des Kunden abhängig ist, steht die Leistungspflicht des Kabelnetzbetreibers unter dem Vorbehalt, dass diese rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erfolgen. Werden die erforderlichen Vorleistungen, Zustimmungen und Erlaubnisse nicht rechtzeitig, vollständig und in der erforderlichen Qualität erbracht, entfällt insoweit die Leistungspflicht des Kabelnetzbetreibers und die Haftung des Kabelnetzbetreibers ist ausgeschlossen. Die Leistungspflicht entfällt nicht und die Haftung ist nicht ausgeschlossen, wenn der Kabelnetzbetreiber die nicht verspätete, unvollständige oder mangelhafte Qualität zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden.

Ergänzende Informationen zum Internet-Anschluss

Wir sind verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

Bitte beachten Sie, dass diese Angaben kontinuierlichen Änderungen unterworfen sind. Die jeweils aktuelle Version finden Sie auf unserer Homepage <https://www.unitymedia.de/agb> in den „Besonderen Geschäftsbedingungen Internet und Telefonie“ nebst Ergänzende Informationen“.

1. Nutzung

1.1 Die maximale Bandbreite des Internetzugangs richtet sich nach dem gewählten Produkt und entspricht der beworbenen Bandbreite. Die normalerweise zur Verfügung stehende sowie die minimale Bandbreite, jeweils im Down- bzw. Upload, entnehmen Sie bitte – entsprechend der beworbenen Bandbreite Ihres Produkts – der folgenden Tabelle:

DOWNLOAD	Bandbreite		
Kabel-Produkte mit folgender Internet-Bandbreite im Download	maximale	normale	minimale
< 200 Mbit/s	100 %	95 %	70 %
≥ 200 Mbit/s, < 400 Mbit/s	100 %	90 %	60 %
≥ 400 Mbit/s, < 1.000 Mbit/s	100 %	90 %	60 %
≥ 1.000 Mbit/s	100 %	85 %	60 %

Fiber-Produkte	maximale	normale	minimale
unabhängig von der Bandbreite	100 %	100 %	> 95 %

UPLOAD	Bandbreite		
Kabel-Produkte mit folgender Internet-Bandbreite im Upload	maximale	normale	minimale
< 10 Mbit/s	100 %	95 %	70 %
≥ 10 Mbit/s, ≤ 20 Mbit/s	100 %	90 %	50 %
> 20 Mbit/s, ≤ 40 Mbit/s	100 %	90 %	40 %
> 40 Mbit/s	100 %	70 %	30 %

Fiber-Produkte (nur Business-Produkte)	maximale	normale	minimale
unabhängig von der Bandbreite	100 %	100 %	> 95 %

1.2 Die oben genannten Bandbreiten werden unter normalen Betriebsumständen (keine Betriebsstörungen aufgrund unvorhergesehener und vorübergehender Umstände außerhalb der Kontrolle des Kabelnetzbetreibers) über das von dem Kabelnetzbetreiber zur Verfügung gestellte Kabelmodem erreicht. Die mit kundeneigenen Endgeräten zu erzielenden Bandbreiten sind nicht Gegenstand dieser Erläuterungen. Die von dem Kabelnetzbetreiber verwendete DOCSIS-Technologie ist auf die gemeinsame Nutzung der letzten Meile für den Datentransport ausgerichtet. Auch wenn der Kabelnetzbetreiber die Kapazitäten seiner Netze entsprechend überwacht und bei Bedarf ausbaut, können Verkehrsspitzen auftreten, welche die verfügbare Bandbreite des einzelnen Kunden kurzfristig begrenzen. Die dem Kunden zur Verfügung stehende Bandbreite kann somit mit starker Inanspruchnahme seines Versorgungsbereiches variieren und durch etwaige Verkehrsspitzen möglicherweise so beeinträchtigt werden, dass z.B. ein Navigieren im Internet, das Abrufen von E-Mails oder das Streamen von Videoinhalten nicht mehr oder nur noch in eingeschränkter Qualität möglich ist.

1.3 Der Kabelnetzbetreiber ist nur für die Kapazitäten seiner Netzwerke und seiner Knoten verantwortlich. Leistungs-einschränkungen in anderen Netzen oder Netzknoten unterliegen nicht seiner Kontrolle.

2. Sicherheitsfunktionen

UM setzt verschiedene Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik ein, um die Internetnutzung möglichst sicher zu gestalten. Hierdurch wird die Internetnutzung nur in Ausnahmefällen beeinträchtigt. Nähere Informationen zu Sicherheitsmaßnahmen finden Sie unter www.unitymedia.de/verkehrsmanagement.

3. Verkehrsanalyse

Zur Ermittlung von Verkehrsverdächtigkeiten analysiert der Kabelnetzbetreiber an einzelnen Punkten seines Netzwerks Verkehrs Mengen und -arten in anonymisierter und aggregierter Form. Beeinträchtigungen der Internetnutzung gehen damit nicht einher.

4. Priorisierung

Zur Sicherung der für einen Sprachtelefoniedienst notwendigen Qualität transportiert der Kabelnetzbetreiber entsprechende Daten bevorzugt in seinem Netz. Weiter werden protokollspezifische Steuerungsdaten im Sinne des bestmöglichsten Nutzungsergebnisses priorisiert behandelt. Aufgrund des marginalen Bandbreitenbedarfs dieser priorisierten Daten hat dies normalerweise keine wahrnehmbare Auswirkung auf die Nutzung des Internetdienstes.

5. Rechtsbehelfe

Auf Ziffer A 7 der Besonderen Geschäftsbedingungen Internet und Telefonie wird hingewiesen.

Stand: Februar 2020

Stand: Januar 2021